

Kurzfassung

*Veranstaltung:
"Eingriffsplanungen und Managementpläne für
Fledermäuse"*

*Referent:
Axel Müller*

*Thema:
"Artenschutz der Fledermäuse im österreichischen
Naturschutzrecht"*

31. Jänner - 1. Februar 2008

Schloß Hagenberg, 4232 Hagenberg

oö.
AKADEMIE FÜR
UMWELT UND NATUR



Artenschutz der Fledermäuse im österreichischen Naturschutzrecht

Das Referat befasst sich nicht umfassend mit allen Aspekten des Schutzes der Fledermäuse in sämtlichen Bundes- oder Landesgesetzen Österreichs, sondern ausschließlich mit dem speziellen Artenschutzrecht, das sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der FFH-Richtlinie in das österreichische Naturschutzrecht gründet. Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung sowie aus der Praxis der Planung von Eingriffsvorhaben werden einzelne problematische Aspekte herausgegriffen und vor dem derzeitigen Stand der Diskussion beleuchtet.

Die Diskussion über den strengen Artenschutz ist in Österreich noch relativ jung und hat erst in den letzten zwei Jahren an Bedeutung – und auch an Schärfe – gewonnen.

Anlass dafür war die Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien – hier der FFH-Richtlinie – in die Naturschutzgesetze der Bundesländer, unterstützt durch ein von der EU-Kommission angestrebtes Mahnverfahren (beginnend mit einem ersten Mahnschreiben im April 2000) und einem Vertragsverletzungsverfahren (Rechtssache C508/04), das mit Urteil vom 10. Mai 2007 vor dem Europäischen Gerichtshof seinen (vorläufigen) Abschluss fand.

Während des laufenden Mahnverfahrens wurden in mehreren Bundesländern die Naturschutzgesetze novelliert und einige der von der Kommission gerügten Mängel behoben. Daher trafen einige der für die Verurteilung durch den EuGH verantwortlichen Mängel bereits zum Zeitpunkt des Urteils nicht mehr zu. Eine erneute Überprüfung der Neuregelungen hat m. W. bisher nicht stattgefunden.

Die Umsetzung der speziellen Vorgaben zum Schutz der gemäß FFH-Richtlinie streng zu schützenden Tierarten erfolgt in Österreich – analog zur Regelung in Deutschland – im Naturschutzgesetz in Verbindung mit einer ergänzenden Verordnung.

Im Gegensatz zu Deutschland sind diese Dinge jedoch nicht in einem einheitlichen Bundesgesetz geregelt, sondern für jedes einzelne der neun Bundesländer in eigenen Landesgesetzen. Dies macht die Lage noch unübersichtlicher als sie aufgrund der komplexen und interpretationsbedürftigen Regelungen ohnehin schon ist.

Wie in Deutschland heißen die das jeweilige Naturschutzgesetz ergänzenden Verordnungen meist „Artenschutzverordnung“. Davon abweichend gibt es in Kärnten eine „Tierartenschutzverordnung“, in Tirol und Wien eine „Naturschutzverordnung“, in Salzburg eine „Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung“ und in Vorarlberg eine „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung“.

Um Unsicherheiten bezüglich der Richtlinienkonformität der Umsetzung zu vermeiden, sind viele Regelungen der FFH-Richtlinie in die Landesgesetze mehr oder weniger wortwörtlich übernommen worden.

Allerdings eben nur mehr oder weniger – und die kleinen Abweichungen sind mindestens so vielfältig wie die Bezeichnungen der Gesetze und Verordnungen.

Die Regelungen des „strengen Artenschutzes“, die hier weiter betrachtet werden sollen, sind die folgenden der Art. 12 und 16 der FFH-RL:

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuss.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;

- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung beauftragt werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Im Vortrag werden Bezug nehmend auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C508/04 die gerügten abweichenden Regelungen der Landesgesetze angesprochen, aber auch auf die derzeit noch geltenden Regelungen hingewiesen, die vor dem Hintergrund der Anwendung und Interpretation der Artenschutzbestimmungen weiterhin problematisch sind.

Hierbei wird häufig auch auf ein parallel gegen Deutschland geführtes Vertragsverletzungsverfahren eingegangen (Rechtssache C-98/03), das ebenfalls mit einer Verurteilung (vom 10. Jänner 2006) endete und in der Folge zu einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in Deutschland führte. (Auch die dort getroffenen Neuregelungen sind zum Teil durchaus weiterhin problematisch und bedürfen ggf. einer erneuten Überprüfung durch die EU-Kommission.)

Vor dem Hintergrund der dort getroffenen Neuregelungen werden einzelne problematische und interpretationsbedürftige Aspekte der Artenschutzregelungen diskutiert.

Dabei wird unter anderem auf die Empfehlungen Bezug genommen, die eine von der EU-Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe zur Anwendung und Interpretation der Bestimmungen der Artikel 12 und 16 gegeben hat (Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC; final version, feb 2007).

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Diskussionsstandes ist es kaum möglich, abschließende Empfehlungen zur Anwendung und Interpretation einzelner Regelungen des strengen Artenschutzes zu geben.

Eine – und die wahrscheinlich einzige wirklich eindeutige – diesbezügliche Empfehlung findet sich aber z.B. im Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (zuletzt geändert 2005) in §1 Abs. 3:

„Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG [...] und der Richtlinie 79/409/EWG [...]; deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen.“

Mit anderen Worten: sollten einzelne Regelungen der Landesgesetze von denen der Richtlinien oder deren weiterer Konkretisierung durch die ständige Rechtsprechung des EuGH abweichen, so sollten unmittelbar die Regelungen der Richtlinien angewendet werden.

Nur so kann nämlich im Kontext der Anwendung der europäischen Natur- und Habitatschutzrichtlinien auch auf Länderebene Rechtssicherheit erreicht werden.

Kontakt:

Axel Müller
ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler
Traföß 20
8132 Pernegg / Mur
Email: axel.mueller@zt-kofler.at; axel.mueller@onlinehome.de

Erfassung und Bewertung von Fledermäusen in Straßenbauprojekten

Bei der Planung und Realisierung von Straßenbauprojekten kommt den Fledermäusen aufgrund der immer noch hohen Gefährdung vieler Arten, guten Indikatoreignung sowie der rechtlichen Anforderungen an die Berücksichtigung ihres Schutzes eine besonders hohe Bedeutung zu.

Seit einigen Jahren sind sie vor allem infolge des besonderen Schutzes, den sie durch die Regelungen der FFH-Richtlinie genießen, verstärkt in den Fokus der Bewertung und Bewältigung von Umweltkonflikten bei zahlreichen Vorhabenstypen gerückt worden.

Vielfach herrscht aber noch immer auf allen Seiten Unklarheit darüber, wie bei der Konfliktermittlung und der Planung von Projektoptimierungen oder der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen vorgegangen werden soll.

Gerade von Seiten der in der Praxis tätigen Planer und Biologen wird häufig – so auch in der Ankündigung zu dieser Tagung - das Fehlen abgestimmter und verbindlicher methodischer Vorgaben beklagt. Dieser Mangel an verbindlichen Methoden führt leider noch immer häufig zu wenig nachvollziehbaren Planungsbeiträgen – nicht nur bei den Fledermäusen.

In Österreich stellt sich diese Situation allerdings etwas anders dar als z.B. in Deutschland.

Die *Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr* (kurz: FSV) erarbeitet umfassende Regelwerke für alle Bereiche der Planung, Realisierung und des Betriebs von Straßen und Schienenwegen.

Für viele – vor allem technische - Aspekte liegen inzwischen Regelwerke vor, die für Planungen auf Bundesebene verbindlich anzuwenden sind.

Diese sogenannten „*Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen*“ (kurz: RVS) werden vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (kurz: BMVIT) herausgegeben und für die Planungsträger bundesweiter Verkehrsvorhaben – im Wesentlichen also die *Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft* (kurz: Asfinag) sowie die Straßenverwaltungen der Bundesländer – verbindlich erklärt.

Für den Bereich „Flora und Fauna an Verkehrswegen“ liegen bisher die folgenden RVS vor (in Klammern das Datum der Verbindlicherklärung):

- 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen (September 2003)
- 04.03.12 Wildschutz (September 2007)
- 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen (Jänner 2007).

In der endgültigen Entwurfsfassung vorliegend und kurz vor der Veröffentlichung außerdem:

- 04.03.14 Wildlebende Säugetiere (außer Fledermäuse).

Die neueren Werke dieser Reihe - beginnend mit der RVS Vogelschutz an Verkehrswegen - enthalten zum ersten Mal methodische Vorgaben und Bewertungsrahmen für alle Phasen der Straßenplanung von der Bestandserfassung bis hin zur Bewertung von Maßnahmen und der Bestimmung der sektoralen Restereheblichkeit als Bausteine innerhalb der Planungs- und Bewilligungsverfahren.

Erarbeitet wurden diese Vorgaben in Anlehnung und unter Berücksichtigung zahlreicher zuvor schon existierender Vorschläge in Arbeitsgruppen, die Vertreter aller an solchen Planungen beteiligter Akteure umfassten. Neben Planungsbüros und Vertretern von BMVIT und Asfinag waren unter anderem Vertreter der Naturschutzabteilungen der Länder, aber auch unabhängige Spezialisten und Vertreter von NGO's – bei der RVS Vogelschutz z.B. *BirdLife Österreich* – an der Erarbeitung dieser Regelwerke beteiligt.

Eine wesentliche Neuerung stellt in diesen Werken die Vorverlegung intensiver Bestandserhebungen und Konfliktanalysen in eine frühere Planungsphase, nämlich in das sogenannte Vorprojekt (für die deutschen Teilnehmer: in etwa entsprechend der Phase I einer UVS) dar. Damit wird gewährleistet, dass bereits vor der Festlegung auf eine bestimmte Trasse die Belange des Natur- bzw. Tierartenschutzes in die Entscheidungen einfließen (vgl. das folgende Ablaufschema). Die Notwendigkeit dazu ergab sich vor allem aus der Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien, die – stärker als das zuvor üblich war – im Falle einer mit der Realisierung einhergehenden Beeinträchtigung neben weiteren Zulassungsvoraussetzungen das Fehlen einer günstigeren Alternative fordern.

Jeder einzelne Schritt – von der Bestandserfassung bis hin zur Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit – ist so angelegt und „justiert“, dass vor allem diejenigen möglichen Konflikte in die Variantenentscheidung einfließen, die entscheidungserheblich sein können.

Mit anderen Worten: all jene Konflikte, die unterhalb einer „Erheblichkeitsschwelle“ liegen, werden nicht näher betrachtet. Diese in den gesamten Ablauf eingezogene Erheblichkeitsschwelle liegt zum Beispiel bei der Bestandsbewertung so, dass alle Vorkommen gefährdeter Arten nach der Roten Liste Österreichs oder besonders wichtige Vorkommen von Arten, für die Österreich eine besondere Schutzverantwortung besitzt, jedenfalls in eine Variantenentscheidung einfließen. (Insofern entspricht die zugeordnete „Wertstufe“ dem sich ergebenden „Raumwiderstand“ oder „Planungswiderstand“.)

Die Bewertung der Konflikte, die Ableitung und Bewertung von Maßnahmen und die Bewertung der „Resterheblichkeit“ erfolgen artbezogen und münden in eine vergleichende Gesamtbewertung der verschiedenen Trassen.

Zur Verdeutlichung der Vorgehensweise ist in der folgenden Abbildung ein zusammenfassendes Ablaufschema zur RVS „Wildlebende Säugetiere“ dargestellt. Hier werden zwei getrennte Aspekte – nämlich flächenhafte Habitate und Migrationsachsen – parallel behandelt und fließen erst in der Gesamtbetrachtung zusammen.

Eine solche Vorgehensweise wäre sicher auch bei den Fledermäusen sinnvoll.

RVS Wildlebende Säugetiere - Ablaufschema für das Vorprojekt

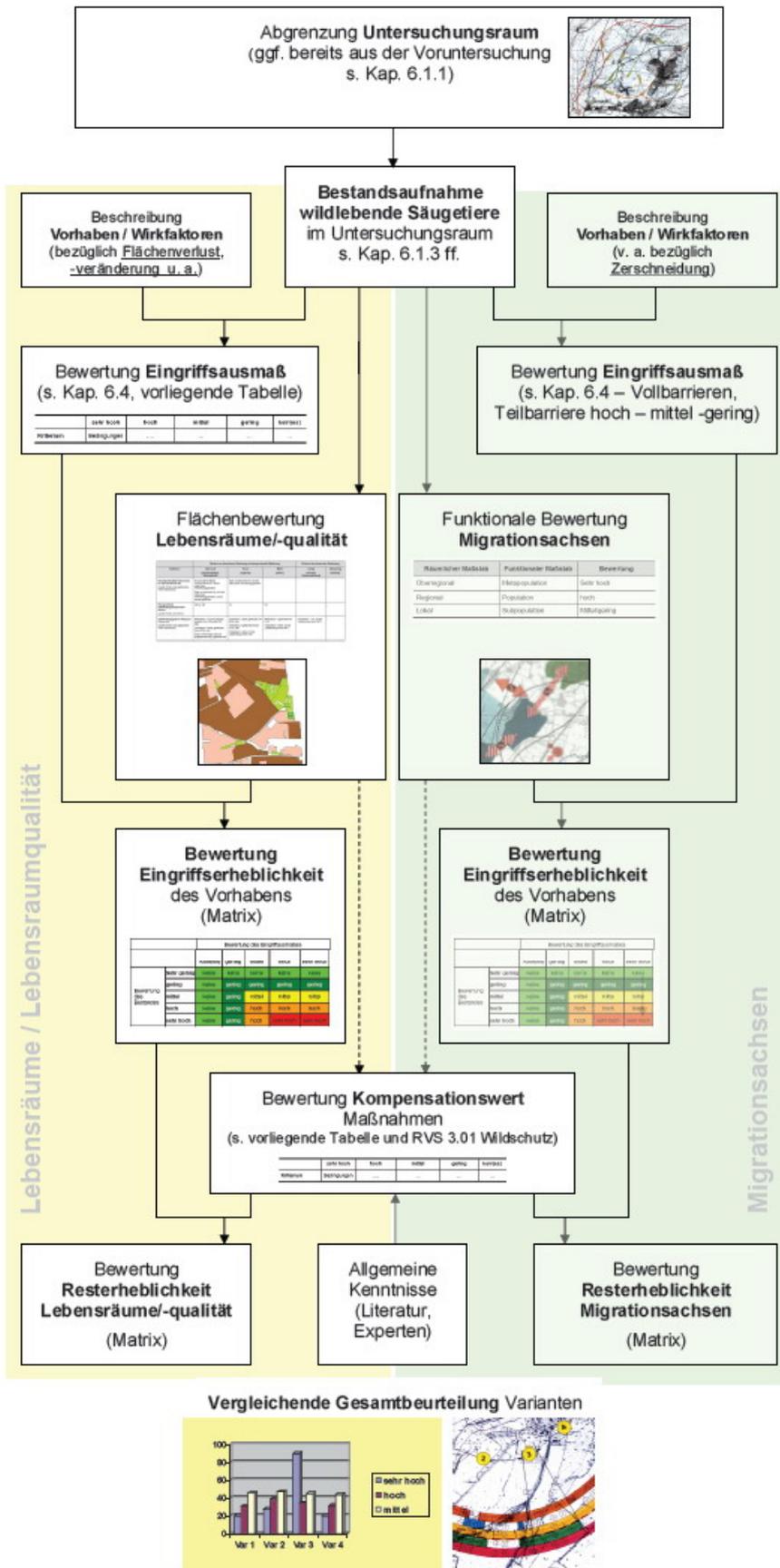


Abbildung: J. Trautner

Standarduntersuchungen Fledermäuse (im Vorprojekt)

Grundlage der Beurteilungen sollte eine möglichst flächendeckende Erfassung und Bewertung der von den möglichen Trassen berührten Fledermauslebensräume sein, und zwar getrennt nach

- Quartieren (sofern vorhanden und auffindbar),
- flächigen Lebensräumen (also v.a. Jagdhabitats) und
- „Flugstraßen“.

(In Wäldern wird sich eine Bewertung in der Regel mehr oder weniger einheitlich darstellen, weil sich die verschiedenen Funktionen nicht räumlich differenzieren lassen.)

Die erforderlichen Erfassungen sollten so angelegt sein, dass sie die im Rahmen des Vorprojekts notwendigen Informationen liefern, gleichzeitig aber einen „vertretbaren“ Aufwand nicht überschreiten. (Sehr aufwändige Untersuchungsmethoden – z.B. Telemetrieuntersuchungen – können zwar in problematischen Fällen zur genauen Konfliktanalyse und Maßnahmenoptimierung an einer bereits festgelegten Trasse erforderlich werden, sind aber auf der Planungsstufe des Vorprojekts sicher nicht als Standarduntersuchung geeignet.)

Im weiteren Verlauf der Planung – also bei der Detailplanung einer ausgewählten Variante – können allerdings im Einzelfall solche aufwändigeren Untersuchungen erforderlich werden. Hier sollten die Erfassungen aus dem Vorprojekt geeignet sein, den Bedarf an weiterführenden Untersuchungen abzuleiten.

Vorschlag für einen Standard-Untersuchungsumfang:

Quartiere:

- Abfrage bei Naturschutzbehörde (zumindest die meisten Wochenstubenquartiere von Mausohren und Hufeisennasen sollten bekannt sein – Stichwort Monitoring; auch bedeutende Winterquartiere sollten in der Regel bekannt sein)
- Literaturrecherche, Befragung von Gebietskennern
- Ggf. Kontrolle geeigneter Dachböden im Umfeld der Trassen (Abstand? 5 km?)
- „Nachverfolgen“ festgestellter Flugstraßen mit hoher Aktivität

Flächenhafte Lebensräume:

- Detektorerfassungen (7 x zwischen April und Oktober)
- Transekte, die alle im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensräume möglichst repräsentativ abdecken (Zahl und Länge der Transekte / Fläche? z.B. 10 Transekte a 100m / 250-500ha ? Tatsächlich notwendige Anzahl in hohem Maße von der Landschaftsstruktur abhängig)
- Zumindest grobe Biotop-/Strukturkartierungen sollten bereits vorliegen (ist oft, aber nicht immer der Fall)
- Als Bewertungseinheiten müssen aufgrund der großen Aktionsradien größere Landschaftsausschnitte gewählt werden; diese sind aber oft sehr inhomogen, sodass eine einheitliche Bewertung nicht sinnvoll ist (Bewertungen sollten sich auf die tatsächlich von den jeweils „wertbestimmenden“ Arten genutzten Lebensräume beziehen)
- In Österreich sehr oft innerhalb der Untersuchungsgebiete wesentliche Unterschiede in Abhängigkeit vom Höhengradienten

Flugstraßen (insbesondere an potenziellen Leitstrukturen, die von den Trassen gequert werden):

- Erfassung mit automatischen Detektorsystemen (Horchboxen, ggf. auch Bat-Corder o. ä. neue Systeme?)
- ergänzt durch Detektorerfassungen (7 x zwischen April und Oktober)
- ggf. Netzfänge zur genaueren Bestimmung des Artenspektrums (nur bei speziell begründetem Bedarf).

Bewertung

Die Bestandsbewertung könnte wie bei den vorgestellten RVS auf einer fünfteiligen Skala mit Hilfe fakultativer Einzelkriterien erfolgen (s. Vorschlag Bewertungsrahmen).

Räumliche Bezugsgröße für die Bewertung sind in der Regel im Gelände abgrenzbare Landschaftseinheiten, wobei diese aufgrund der großen Aktionsradien der meisten Fledermausarten relativ großflächig sein müssen. Die Bewertungen werden jedoch nicht der gesamten Landschaftseinheit zugewiesen, sondern beziehen sich immer nur auf die für die bewertungsrelevanten Arten wichtigen Habitate. So gilt zum Beispiel eine Bewertung, die auf Vorkommen Wald bewohnender Fledermausarten basiert, auch nur für die Waldflächen – oder auch nur bestimmte Waldflächen – sowie diese untereinander vernetzende Gehölzstrukturen.

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Kriterien erläutert.

- Verantwortlichkeit Österreichs für die betreffende Art

Das Kriterium nimmt Bezug auf die Einstufung der Verantwortlichkeit Österreichs in der Roten Liste der Säugetiere Österreichs (SPITZENBERGER 2005). Je nach Intensität der Verantwortlichkeit führt das Vorkommen einer oder mehrerer solcher Art(en) zu einer hohen bis sehr hohen Bewertung ihrer essenziellen Habitate.

- Übergeordnete Gefährdungssituation der Art(en)

Ähnlich wie im ersten Kriterium führt auch hier das Vorkommen einer oder mehrerer Art(en) mit übergeordneter (europaweiter, globaler) Gefährdung abhängig vom Gefährdungsgrad zu einer hohen bis sehr hohen Bewertung ihrer Habitate. Arten, bei denen „Gefährdung droht“ (NT), führen zu einer mittleren Bewertung ihrer Habitate.

- Gefährdungsgrad der Art(en) in Österreich

In Abhängigkeit vom jeweiligen aktuellen Gefährdungsgrad nach der Roten Liste (SPITZENBERGER 2005) führen die vorkommenden Arten zu einer geringen bis sehr hohen Bewertung ihrer Habitate, wobei hier im Unterschied zu den vorherigen Kriterien nicht bereits die einzelne Art zu einer hohen Bewertung der Habitate führt, sondern in der Regel erst das gemeinsame Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten (außer Kategorie 1).

- Gefährdungsgrad der Art(en) im Bundesland

Das Kriterium ist dem vorherigen analog, bezieht sich jedoch auf die regionale Gefährdung und die Bewertung wird daher niedriger eingestuft. Voraussetzung für die Anwendung ist das Vorliegen einer aktuellen regionalen Roten Liste, die modernen Kriteriensystemen für Rote Listen entspricht.

- Besondere Bedeutung einzelner Wochenstuben

Mit diesem Kriterium soll die Bedeutung besonders großer Wochenstuben einzelner Arten bewertet werden, da diesen aufgrund der Populationsstruktur der Fledermäuse besondere Bedeutung für die Arterhaltung zukommt. Daher werden solche Vorkommen jeweils höher eingestuft als es das reine Vorkommen der Art begründen würde.

- Besondere Habitatqualität für einzelne Indikatorarten (Mausohren, Hufeisennasen)

Mit diesen Kriterien werden essenzielle Jagdhabitate einzelner Indikatorarten – unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad – im räumlichen Bezug zu besonders großen Wochenstubenkolonien bewertet. Diese Kriterien bewerten damit besondere Habitatqualitäten, die auch für weitere Fledermausarten wichtig sind, sich aber aus methodischen Gründen der Erfassung über andere Parameter entziehen.

Kontakt:

Axel Müller
ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler
Traföß 20
8132 Pernegg / Mur
Email: axel.mueller@zt-kofler.at; axel.mueller@onlinehome.de

Tabelle 1: Vorschlag zur Skalierung der Bestandsbewertung Fledermäuse im Vorprojekt bei Straßenbauvorhaben in Österreich

Kriterium ¹	Flächen von besonderer Bedeutung mit entsprechender Skalierung			Flächen ohne besondere Bedeutung	
	sehr hoch (gesamtstaatlich, überregional)	Hoch (regional)	Mittel (örtlich)	Gering (verarmte Ausstattung)	sehr gering (belastet)
Verantwortlichkeit Österreichs für die betreffende(n) Art(en) (Quelle: Rote Liste gefährdeter Säugetiere Österreichs)	In besonderem Maße verantwortlich (!!) Stark verantwortlich (!), soweit bereits gefährdet	Stark verantwortlich (!)	-	-	-
Übergeordnete Gefährdungssituation der Art(en) (Quelle: Rote Liste IUCN)	CR od. EN	VU	NT	-	-
Gefährdungsgrad der Art(en) in Österreich (Quelle: Rote Liste Österreich)	Mindestens 1 vom Aussterben bedrohte Art (CR); oder mindestens 2 stark gefährdete Arten (EN); oder neues Vorkommen einer als ausgestorben (RE)	mindestens 1 stark gefährdete Art (EN); oder mindestens 2 gefährdete Arten (VU); oder mindestens 3 Arten, für die „Gefährdung droht“	Mindestens 1 gefährdete Art (VU) mindestens 2 Arten, für die „Gefährdung droht“ (NT)	eine Art, für die „Gefährdung droht“ (NT)	-

¹ Bezüglich der Anwendung der Kriterien wird davon ausgegangen, dass es sich bei den bewerteten Flächen um regelmäßig genutzte Lebensräume handelt, überwiegend um solche, die direkt oder im Kontakt mit weiteren Flächen einen direkten Beitrag zur Erhaltung der Art leisten. Grundsätzlich gilt die Bewertung nach den Kriterien, die sich auf die Verantwortlichkeit oder den Gefährdungsstatus einzelner Arten stützen, nur für die Habitatflächen, in denen nachgewiesene oder wahrscheinliche Quartiere liegen, und für Flugstraßen in Verbindung mit Koloniequartieren.

Kriterium ¹	Flächen von besonderer Bedeutung mit entsprechender Skalierung			Flächen ohne besondere Bedeutung	
	sehr hoch (gesamtstaatlich, überregional)	Hoch (regional)	Mittel (örtlich)	Gering (verarmte Ausstattung)	sehr gering (belastet)
	geführten Art	(NT); oder mindestens eine Art mit ungenügender Datenlage (DD)			
Gefährdungsgrad der Art(en) im Bundesland² (Quelle: Rote Listen der Bundesländer)		mindestens 1 vom Aussterben bedrohte bzw. mindestens 1 stark gefährdete Art neues Vorkommen einer als ausgestorben geführten Art	mindestens 1 gefährdete Art; oder mindestens 2 Arten, für die „Gefährdung droht“ (nahezu gefährdet, potenziell gefährdet)	mindestens 1 Art, für die „Gefährdung droht“ (nahezu gefährdet, potentiell gefährdet)	-
Besondere Bedeutung einzelner Wochenstuben³	Wochenstube mit > 1% der Weibchen einer in A stark gefährdeten Art oder > 10% der Weibchen einer gefährdeten Art	Wochenstube mit > 1% der Wochenstubenweibchen einer gefährdeten Art in Österreich.	Wochenstube mit > 1% der Wochenstubenweibchen einer nicht gefährdeten Art in Österreich.		
Besondere Habitatqualität für die Indikatorart Mausohr⁴	Wochenstube mit > 1.000 Weibchen	Wochenstube mit > 300 Weibchen	Wochenstube mit > 100 Weibchen		

² Listen müssen inhaltlich den IUCN –Kriterien für die Gefährdungseinstufung entsprechen.

³ Dieses Kriterium ist mit den Standarduntersuchungen in der Regel nicht abprüfbar und daher nur bei Dachbodenbewohnern, speziell Mausohren und Hufeisennasen anwendbar. Das Kriterium dient der Identifikation populationsbiologisch besonders bedeutsamer Vorkommen.

Kriterium ¹	Flächen von besonderer Bedeutung mit entsprechender Skalierung			Flächen ohne besondere Bedeutung	
	sehr hoch (gesamtstaatlich, überregional)	Hoch (regional)	Mittel (örtlich)	Gering (verarmte Ausstattung)	sehr gering (belastet)
Besondere Habitatqualität für die Indikatorart Kleine Hufeisennase⁵	Wochenstube mit > 30 Weibchen	Wochenstube mit 10 bis 30 Weibchen	Wochenstube mit < 10 Weibchen		

Kontakt:

Axel Müller

ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler

Traföß 20

8132 Pernegg / Mur

Email: axel.mueller@zt-kofler.at; axel.mueller@onlinehome.de

⁴ Bewertung gilt für als Jagdhabitat geeignete Waldflächen (insbesondere ältere Laubholz- oder Mischbestände oder Nadel-Altholzbestände) im Radius von 10 km um den Standort der Wochenstube

⁵ Bewertung gilt für als Jagdhabitat geeignete Waldflächen (insbesondere ältere Laubholz- oder Mischbestände oder Nadel-Altholzbestände) im Radius von 1,5 km um den Standort der Wochenstube